

S A T Z U N G

=====

des Tierschutzvereins Sonthofen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Tierschutzverein Sonthofen e.V".
2. Er hat seinen Sitz in Sonthofen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempten - Zwgst. Sonthofen - eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist es, den Tierschutzgedanken in Wort und Schrift zu verbreiten, durch Aufklärung, Belehrung und gutem Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken, die Tierliebe bei Alt und Jung zu fördern, sich für bessere Haltung und Pflege der Tiere einzusetzen, Tierquälereien und Tiermißhandlungen zu unterbinden und die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die Tierschutzbestimmungen zu veranlassen.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haus- und Nutztiere, sondern auch auf den Schutz der in Freiheit lebenden Tiere.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen nicht allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft Vergütungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von jeder natürlichen Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, sowie von juristischen Personen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder durch Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

4. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist auch zulässig, wenn es mit der Entrichtung des festgesetzten Jahresbeitrages ganz oder teilweise im Rückstand bleibt.
5. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Kassier.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 II BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertreten darf.
3. Die Vertretungsmacht des 1. Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über DM 2.000,00 (in Worten: Zweitausend) die Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes erforderlich ist.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens 3 Beisitzern oder mehr, jedoch grundsätzlich so vielen Beisitzern, daß keine Pattsituation entstehen kann. Die Beisitzer werden per Akklamation gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 1 fremde Stimme vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Beisitzer
 - d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Wahl eines Revisors
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand

einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 30 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem sonstigen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich per Akklamation.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß eingetragene Mitgliederversammlung beschlußfähig.
4. Bei Beschlüssen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von $\frac{9}{10}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist,

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden

Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der Stadt Sonthofen zu.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Schlußbestimmung

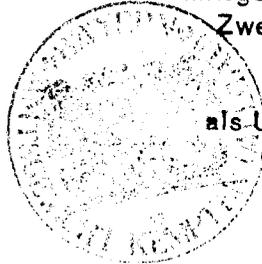
Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.06.1995 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit der Abschrift

8972 Sonthofen, den 13. Sep. 1995

Amtsgericht Kempten (Allgäu)

Zweigstelle Sonthofen



Seib
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle